

Lesefassung der

Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Plau am See nach der 3. Änderung vom 12.12.2024

Auf der Grundlage der geltenden Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V 2011, S. 777) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Meckl.-Vorp.- vom 01. Juni 1993 (GVOB1. M-V S.522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.11.2003 und zuletzt nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Plau am See erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GB1. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Stadt kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebühren betragen für die in den Reinigungsklassen 1,2,3,4 und 5 aufgeführten Straßen je Frontmeter jährlich:

Reinigungsklasse 1	6,14 €
Reinigungsklasse 2	3,54 €
Reinigungsklasse 3	2,60 €
Reinigungsklasse 4	0,94 €.

In der Reinigungsklasse-5 wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (8) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestands folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (9) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (10) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (11) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (12) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühren-

zahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung aus einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1993, BGBI. I S. 965) zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte und die zu zahlenden Teilbeträge bestimmen sich dabei nach dem Gesamtbetrag an Grundsteuer und Grundstücksgebühren (z. B. Entwässerungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren usw.)

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen

a) bis 15,00 am 15. August jeden Jahres,

b) über 15,00 bis 30,00 je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jeden Jahres,

c) über 30,00 € zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Eigentümer von Vorder- und Hinterliegergrundstücken schulden nur den auf ihr Grundstück entfallenden Anteil.

(2) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelner Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Plau am See, den 08.01.2025

gez. Hoffmeister
Bürgermeister

Die dritte Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Plau am See, den 08.01.2025

gez. Hoffmeister
Bürgermeister